

**Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin**

Federführender Fachbereich: Umwelt und Technik		Drucksachen-Nr. 400/2002
		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich
Beschlussvorlage		A 12
Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Finanz- und Liegenschaftsausschuss	04.07.2002	Entscheidung und Empfehlung

Tagesordnungspunkt A

**Untersagung von Werbung für Tabakprodukte auf städtischen Werbeflächen;
Anregung nach § 24 Absatz 1 GO NW von Herrn Prof. Dr. Ekkehard Schulz**

Beschlussvorschlag:

1. Der Finanz- und Liegenschaftsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich die bestehenden Vertragsverhältnisse mit der Kölner Außenwerbung und der MOPLAK nicht im Sinne der Anregung modifizieren lassen.
2. Die Verwaltung wird gebeten, bei Abschluss von Folgeverträgen mit Werbefirmen ein Werbeverbot für Tabak von vorneherein mit zu berücksichtigen.
3. Dem Ausschuss für Anregungen und Beschwerden wird empfohlen, diesem Beschluss in der Sache zu folgen und den Vorgang formell abzuschließen.

Sachdarstellung / Begründung

Mit Schreiben vom 31. Mai 2001 stellte Herr Prof. Dr. med. Ekkehard Schulz einen Bürgerantrag, zukünftig keine Werbung mehr für Tabakwaren auf den städtischen Werbeflächen zuzulassen. Die Stellungnahme der Bürgermeisterin zum Ausschuss für Anregungen und Beschwerden für die Sitzung am 5. September 2001 lautete:

„Die Stadt Bergisch Gladbach hat insbesondere für den Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen mehrere Werbepartner, mit denen individuelle Verträge mit unterschiedlicher Laufzeit abgeschlossen wurden. Für den Bereich der Buswartehallen (Vertrag mit der Kölner Außenwerbung/ KAW) wurde bereits in 1991 auf Grund eines Bürgerantrages eine vertragliche Ergänzung aufgenommen, die vorsieht, dass Alkohol- und Nikotinwerbung im Bereich von Schulen und Jugendeinrichtungen nicht zulässig ist. Bereits mit Datum vom 16. März 1992 stellte Herr Prof. Dr. Schulz einen darüber hinaus gehenden Bürgerantrag, Nikotinwerbung im Bereich öffentlicher Flächen grundsätzlich nicht zuzulassen. Schon damals fasste der Hauptausschuss den Beschluss, in alle zukünftigen Werbeverträge eine Klausel aufzunehmen, dass grundsätzlich nicht für Nikotin geworben werden darf. Dieser Beschluss wurde in der Hauptausschusssitzung am 28. April 1998 bekräftigt. Zur Kenntnis genommen wurde, „dass die Stadt aufgrund bestehender zivilrechtlicher Verträge gebunden ist und nicht die Möglichkeit hat, Vertragsinhalte einseitig zu ändern“ sowie, „dass die EU-Gesundheitsminister das Problem der Tabakwerbung in der Öffentlichkeit aufgegriffen und entsprechende Verbote beschlossen haben.“ Es wurde daraufhin nicht gefordert, neue Verträge auszuhandeln, die für die Stadt sicherlich mit hohen Einnahmeeinbußen verbunden gewesen wären. Der gewünschte Effekt wäre dadurch auch nicht zu erreichen gewesen, weil auf vielen Privatgrundstücken, meist unmittelbar im Anschluss an die öffentliche Verkehrsfläche, planungsrechtlich keine Möglichkeit besteht, Werbeanlagen überhaupt zu verhindern und schon gar nicht die Möglichkeit, Einfluss auf den Inhalt zu nehmen.

Nach 1992 wurde kein Neuvertrag mehr abgeschlossen, bei dem Nikotinwerbung im öffentlichen Verkehrsraum zulässig gewesen wäre. Die Verträge über Großflächenplakate (18/1-Format, Vertragspartner MOPLAK GmbH) und City-Light-Poster (Wartehallen, Vertragspartner KAW) laufen jedoch noch bis 2005 bzw. 2009 und enthalten neben dem Tabakwerbeverbot im Bereich von Schulen usw. (s.o.) lediglich die Verpflichtung zur Einhaltung der Selbstbeschränkung der Tabakindustrie. Bei diesen Verträgen hat die Stadt keine rechtliche Handhabe, die Verträge einseitig zu ändern, solange nicht die gesetzlichen Rahmenbedingungen (z.B. auf EU-Ebene) geschaffen werden. Aus diesen Gründen wird zur Zeit keine Notwendigkeit gesehen, die bestehende Beschlusslage (Hauptausschuss vom 28. April 1998) zu verändern.“

Der Ausschuss überwies die Anregung in den Jugendhilfe- und Sozialausschuss sowie in den Finanzausschuss und beauftragte die Verwaltung, in Gesprächen mit der Kölner Außenwerbung und der MOPLAK (die beiden betroffenen Vertragspartner der Stadt) zu prüfen, inwieweit künftig auf eine Tabakwerbung im Bereich von öffentlichen Flächen generell verzichtet werden kann.

Der Beschluss, bei Abschluss von Folgeverträgen ein Werbeverbot für Tabak von vorneherein zu berücksichtigen, war bereits 1992 gefasst worden und wurde somit lediglich bekräftigt.

Beide Vertragspartner haben im Gespräch nachvollziehbar dargelegt, dass sie grundsätzlich bereit sind, städtischen Forderungen nach Möglichkeit nachzukommen, ein Verzicht auf die (noch zulässige) Nikotinwerbung aber wirtschaftlich nicht realisiert werden kann. Insbesondere bei den mit hohen Investitions- und Unterhaltungskosten verbundenen Buswartehallen könnte der zu erwartende Einnahmeausfall alleine durch den Verzicht auf die Pachtzahlungen an die Stadt Bergisch Gladbach nicht annähernd kompensiert werden.

Die Argumentation der städtischen Vertragspartner bestätigte sich auch bei einer im Oktober 2001 durchgeführten Befragung der im Bürgerantrag aufgeführten Städte, die bereits heute ein Nikotinwerbeverbot auf städtischen Flächen umgesetzt haben: Bislang hat keine deutsche (Groß-)Stadt bestehende Werbeverträge vorzeitig gekündigt, um ein Nikotinwerbeverbot durchzusetzen.